

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 6 B 61.03 (6 C 25.03)  
OVG 8 A 4282/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 11. November 2003  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. B a r d e n h e w e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. H a h n und V o r m e i e r

beschlossen:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land  
Nordrhein-Westfalen über die Nichtzulassung der Revision ge-  
gen sein Urteil vom 12. Juni 2003 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

#### G r ü n d e :

Die Revision ist zuzulassen. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung (§ 132  
Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Revisionsverfahren kann zur Klärung der auch nach Maß-  
gabe des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Han-  
delskammern zu beantwortenden Frage beitragen, ob ein Mitglied der Vollversamm-  
lung einer Industrie- und Handelskammer ein Recht auf Einsichtnahme in den Prüf-  
bericht der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern hat.

#### Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen  
6 C 25.03 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer be-  
darf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu be-  
gründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1,  
04107 Leipzig, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Bardenhewer

Hahn

Vormeier